



Arbeitsschutz Newsletter

Was man über die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf das Coronavirus wissen muss

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 / Covid-19 hat der Unternehmer die möglichen Ansteckungsrisiken für seine Mitarbeiter im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat hierzu bereits im April 2020 den sog. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlicht.



Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard dient als grundsätzliche Handlungshilfe zur Festlegung entsprechender Infektionsschutzmaßnahmen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat im August 2020 als Ergänzung und Konkretisierung zu dem Arbeitsschutzstandard des BMAS die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) veröffentlicht. Gemäß dem genannten Arbeitsschutzstandard sowie der Arbeitsschutzregel der BAuA liegt das Hauptaugenmerk darauf, festzulegen, inwieweit die Mitarbeiter in einem Betrieb Infektionsgefahren ausgesetzt sind. Diese können aus Kundenkontakten oder Kontakten untereinander rühren. Bei der Betrachtung der Infektionsgefahren sind neben den Kontakten während der regulären Arbeitszeit auch die Kontakte und das soziale Verhalten der Mitarbeiter in den Pausen zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber hat zum Schutz der Mitarbeiter insbesondere Maßnahmen zu treffen, die die Anzahl der ungeschützten Kontakte, darunter fallen auch indirekte Kontakte über Oberflächen, soweit wie möglich reduzieren und auch die Zahl luftgetragener Viren in der Arbeitsumgebung verringern. Zu diesen Maßnahmen zählen besonders die Einhaltung von Abstandsregeln, regelmäßiges Lüften sämtlicher Räumlichkeiten, in denen sich Mitarbeiter aufhalten sowie auch die persönlichen Hygienemaßnahmen aller Mitarbeiter.

Abstandsregeln müssen auch während der Pausenzeiten in den Sozialräumen eingehalten werden können. Ist dies nicht möglich, kann z.B. überlegt werden, ob die Pausen in der Belegschaft gestaffelt werden können, um die Anzahl der Personen in den Pausen- bzw. Sozialräumen zu begrenzen. In Büros ist ebenfalls zu betrachten, ob der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann, wenn die Mitarbeiter an ihren Schreibtischen sitzen. Falls der Mindestabstand nicht einzuhalten ist, ist zu überlegen, ob die Schreibtische anders im Raum verteilt werden können. Ansonsten ist es auch möglich, die Mitarbeiter mit Trennwänden aus Plexiglas o.ä. zu schützen. Büros müssen zudem verstärkt gelüftet werden. Die Mitarbeiter müssen über die Maßnahmen im Rahmen einer Betriebsanweisung sowie einer Unterweisung informiert werden.

Bei der Festlegung von Maßnahmen hat der Arbeitgeber grundsätzlich gemäß dem Arbeitsschutzgesetz technische und organisatorische Maßnahmen den persönlichen Schutzmaßnahmen Vorrang zu gewähren. Technische Maßnahmen wie z.B. die Änderung der Anordnung von Schreibtischen in einem Büro oder die Einrichtung von Trennwänden, um die Abstandsregeln einhalten zu können in Verbindung mit verstärktem Lüften (organisatorisch) haben eine bessere Wirksamkeit als das Tragen von Schutzmasken allein. Auf Fluren oder anderen Begegnungsstätten wie z.B. Teeküchen oder Sanitärräumen, wo sich Mitarbeiter nur kurz aufhalten und der Mindestabstand leicht für kurze Zeit unterschritten werden kann, ist das Tragen von Schutzmasken dennoch als sinnvolle Maßnahme angezeigt, um Infektionen durch Aerosole in der Raumluft wirksam zu verhindern. In den Sanitärräumen ist den Mitarbeitern eine hygienische Handreinigung zu ermöglichen. Dazu gehört mindestens die Bereitstellung von Flüssigseife sowie Einmalhandtüchern.

Gerne erstellen wir eine Gefährdungsbeurteilung nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel oder unterstützen Sie bei der Auswahl der erforderlichen Maßnahmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer [Homepage](#)

Nadine Schneider

Koordinatorin Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Volljuristin

Quelle/Text: BAuA